

17.10.85

— 1 —

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

Punkt 9 der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages aus den in Drucksache 424/1/85 unter Ziffern 1 bis 7 genannten Gründen abzuändern oder gegebenenfalls aufzuheben.